

**Satzung zur Entfristung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit
von Professorinnen und Professoren
an der
Hochschule Darmstadt**

Aufgrund § 61 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) hat das Präsidium der Hochschule Darmstadt am 10. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Entfristung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Darmstadt vom 10. November 2011

§ 1 Regelungsinhalt

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Entfristung einer Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Zeit von Professorinnen und Professoren. Ziel des Verfahrens ist es, mit den Professorinnen und Professoren ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen.

§ 2 Selbstbericht

Die Professorin oder der Professor erstellt einen Selbstbericht, in dem sie oder er die Erfüllung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 HHG darstellt. Der Bericht geht an das Dekanat des Fachbereichs, dem die Professorin oder der Professor angehört. Der Bericht soll spätestens drei Monate vor Ablauf des befristeten Beamtenverhältnisses vorliegen.

§ 3 Bewertung durch den Fachbereich

Die Studiendekanin oder der Studiendekan, in Abwesenheit die Dekanin oder der Dekan, nimmt innerhalb eines Monats zu dem Selbstbericht Stellung und bewertet die beschriebenen Leistungen. Die Dekanin oder der Dekan übersendet zeitnah den Selbstbericht zusammen mit der Stellungnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten und beantragt die Entscheidung über die Entfristung.

§ 4 Entscheidung über die Entfristung

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Entfristung des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident für die Entfristung, wird das Beamtenverhältnis auf Zeit bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident die Entfristung ab, kann das befristete Beamtenverhältnis einmal verlängert werden oder das Beamtenverhältnis wird beendet. Die Entscheidung über die Entfristung wird der Professorin oder dem Professor schriftlich mitgeteilt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 09. März 2010 (StAnz. 18/2010 5. 1301) in Kraft.